

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten

KOM(87) 325 endg./2

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. August 1987)

(87/C 251/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 72/464/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/246/EWG ⁽²⁾, sind Allgemeine Grundsätze betreffend Verbrauchsteuern auf Tabakwaren und Einzelschriften betreffend die Struktur der Verbrauchsteuern auf Zigaretten enthalten.

In der Richtlinie 79/32/EWG des Rates ⁽³⁾ sind die Definitionen der verschiedenen Arten von Tabakwaren enthalten.

Im Falle der Zigaretten macht es die in der Richtlinie 72/464/EWG vorgesehene Harmonisierung des Verhältnisses zwischen der spezifischen Verbrauchsteuer und dem Gesamtbetrag aus proportionaler Verbrauchsteuer und MwSt. unmöglich, die Steuersätze zu harmonisieren.

Im Hinblick auf die Schaffung eines Binnenmarktes ohne Grenzen ist es erforderlich, die Verbrauchsteuersätze einander enger anzunähern.

Diese Steuern bestehen im Falle der Zigaretten aus einer Mischung von Verbrauchsteuer und MwSt.; beide weisen besondere Merkmale auf, nämlich Kumulationswirkung und Multiplikatoreffekt. Daher sollten sämtliche Elemente dieser Steuern harmonisiert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 31. Dezember 1992 wenden die Mitgliedstaaten unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in dieser Richtlinie festgelegt sind, angenäherte Verbrauchsteuern an.

Absatz 1 gilt für die Steuern, die gemäß der Richtlinie 72/464/EWG auf Zigaretten erhoben werden und folgendes umfassen:

- a) eine spezifische Verbrauchsteuer je Erzeugniseinheit;
- b) eine nach dem Kleinverkaufshöchstpreis berechnete proportionale Verbrauchsteuer;
- c) eine zum Kleinverkaufspreis proportionale MwSt.

Artikel 2

Spätestens ab 31. Dezember 1992 wendet jeder Mitgliedstaat an

- a) eine spezifische Verbrauchsteuer, deren Grundbetrag auf 19,5 ECU je 1 000 Zigaretten festgelegt und an den allgemeinen Verbraucherpreisindex der Gemeinschaft mit dem Bezugsjahr 1987 angepaßt wird;
- b) eine proportionale Verbrauchsteuer, deren Satz dergestalt festzulegen ist, daß die Gesamtinzidenz von Verbrauchsteuersatz und Mehrwertsteuersatz zwischen 52 % und 54 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern liegt.

Artikel 3

Die Bestimmungen über die regelmäßige Anpassung des Betrages der spezifischen Verbrauchsteuer und die Bestimmungen über die Erhebung der Steuer sowie die Frist für deren Entrichtung werden vor dem 1. Januar 1989 in Richtlinien festgelegt, die der Rat auf Vorschlag der Kommission erläßt.

Artikel 4

Die Artikel 1, Artikel 4 Absätze 3 und 4 sowie die Abschnitte II und IIa der Richtlinie 72/464/EWG verlieren ihre Geltung, sobald in den Mitgliedstaaten die nationa-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 12. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 20. 6. 1986, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1979, S. 8.

len Bestimmungen in Anwendung sind, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1992 nachzukommen.

Sie übermitteln der Kommission den Text der wesentlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten

KOM(87) 326 endg./2

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. August 1987)

(87/C 251/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 72/464/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/246/EWG ⁽²⁾, sind in Abschnitt I Allgemeine Grundsätze betreffend Verbrauchsteuern auf alle Gruppen von Tabakwaren enthalten; in Abschnitt II der genannten Richtlinie wurden bereits Einzelbestimmungen für Zigaretten verabschiedet; für weitere Tabakwaren müssen noch Einzelvorschriften angenommen werden.

In der Richtlinie 79/32/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 ⁽³⁾ sind die Definitionen der verschiedenen Arten von Tabakwaren enthalten.

Im Hinblick auf die Schaffung eines Binnenmarktes ohne Grenzen müssen die Strukturen von Verbrauchsteuern und MwSt. harmonisiert und ihre Sätze einander noch mehr angenähert werden.

Im Falle der anderen Tabakwaren kann dieses Ziel am besten durch eine zum Kleinverkaufspreis proportionale Verbrauchsteuerstruktur erreicht werden.

Eine proportionale Verbrauchsteuer weist besondere Merkmale auf, nämlich hinsichtlich ihres Multiplikatoreffekts im Zusammenwirken mit der MwSt. Daher muß die Inzidenz der Summe dieser beiden Steuersätze als Prozentsatz vom Kleinverkaufspreis der in Rede stehenden Erzeugnisse harmonisiert werden.

Die Inzidenz der Besteuerung sollte für sämtliche Erzeugnisse der gleichen Gruppe von Tabakwaren harmonisiert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Gruppen inländischer und eingeführter Tabakwaren unterliegen in jedem Mitgliedstaat einer Ad-Valorem-Verbrauchsteuer auf den Kleinverkaufshöchstpreis eines jeden Erzeugnisses, der von den Herstellern und Importeuren gemäß Artikel 5 der Richtlinie 72/464/EWG frei bestimmt wird:

- a) Zigarren und Zigarillos;
- b) Rauchtabak;
- c) Kautabak;
- d) Schnupftabak.

Artikel 2

Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten für die in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse die Definitionen der Artikel 2, 4, 5, 6 bzw. 7 der Richtlinie 79/32/EWG des Rates.

Artikel 3

(1) Spätestens ab 31. Dezember 1992 wendet jeder Mitgliedstaat einen Ad-Valorem-Verbrauchssteuersatz in der Weise an, daß die Gesamtsteuerlast, die sich aus der Kumulierung von Verbrauchsteuer und MwSt. ergibt, folgende Werte annimmt:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 12. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 20. 6. 1986, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1979, S. 8.